

ENTWURF

Verordnung des Landratsamts ~~XXXXXX~~ ~~St. Gallen~~ ~~XXXXXX~~
Oberallgäu..... über das Wasserschutzgebiet in der Ge-
meinde ~~XXXXXX~~ ...Lauben..... (Landkreis
Oberallgäu....) für die öffentliche Wasserversorgung
Lauben..... vom .30.11.....1995.....

Das Landratsamt ~~XXXXXX~~ ~~St. Gallen~~ ~~XXXXXX~~ ..Oberallgäu.....
erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Was-
serhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom
23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit
Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der
Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S.823) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Trink-
wassergewinnungsanlage der Gemeinde Lauben, Fl.-Nr. 457,.....
wird in der ~~(xx)~~ Gemeindegrenze ~~XXXXXX~~ ~~St. Gallen~~ ~~XXXXXX~~
Lauben..... das in § 2 näher umschriebene
Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die An-
ordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 1..... Fassungsbereich ~~(xxx)~~ (Zone I),
 - 2..... engeren Schutzzone(n) (Zone II),
 - 2..... weiteren Schutzzone(n) A (Zone IIIA),
 - 1..... weiteren Schutzzone ~~(xxx)~~ B (Zone IIIB).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Oberallgäu, und in der ~~XXXXX~~ Gemeindekanzlei ~~XXXXX~~ Lauben..... niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzonen/die weitere Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lauben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 457, Gemarkung Lauben

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B	
entspricht Zone	I	II	III A	III B	
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen					
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 erfolgt verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten, ausgenommen in dichten Folien-silos bei Siliergut ohne Gär-saftfermentation
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassingsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.10 Freilandhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3		verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung		verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentsuchung		verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz		verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem und entrindetem Holz in Holzpoltern bis zu 500 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen als Nebenwerb für 1 ha/Hofstelle nach den Richtlinien ökologischer Anbauverfahren
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen Gemüse- und Dinkelanbau unter Beachtung von Ziff. 1.16
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5		verboten		verboten, ausgenommen Umbruch bis zu einer Fläche von 1 ha/Hofstelle zum biologischen Anbau von Gemüse und Dinkel (kein Mais, usw.)
1.20 Winterfurche	verboten		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---		erforderlich, soweit fruchtfolge- und winterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Fongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstübe	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und ausgenommen für Kiesabbau in den im Regionalplan als Vorbehaltsfläche für Kies- und Sandabbau ausgewiesenen und in der Anlage 2 näher gekennzeichneten Grundstücksflächen bei Beachtung genannter Auflagen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen den unter Ziff. 2.1 genannten Kiesabbauflächen, unter Beachtung der in Anlage 2 genannten Auflagen	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Röhrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 Überprüfung der bestehenden oberirdischen Anlagen alle 5 Jahre und der unterirdischen Anlagen (Erdtank) alle 2 1/2 Jahre durch den TÜV. Abnahme von Neuanlagen durch den TÜV		
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist		
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)		
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Außenbereiche an die kein Anschluß an die gemeindliche Kanalisation möglich ist Abwasser aus landwirtschaftlichen Wohnbereichen sind über 3-Kammer-Kläranlagen den Güllegruben zuzuleiten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer 	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird Überprüfung der Dichtheit bestehender Leitungen alle 5 Jahre (einschl. sämtl. Hausanschlüsse) der des Abwassersammlers Heising Leuhar alle 2 1/2 Jahre. Westlich der OA 19 verboten, sofern Kanalsohle tiefer als 4 m unter Gelände liegt.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tonaubenschießanlagen 	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport 	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten		<p>---</p> <p>(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)</p>
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung		verboten wie Nr. 1.14		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht nach Ziff. 4.1 behandelt wird bzw. für Abwasser aus nicht landwirtschaftlichen Wohnbereichen hat die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik zu erfolgen - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	<ul style="list-style-type: none"> - verboten sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---
7.	Betreten	verboten	---	

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~
.....Oberallgäu.....kann von den Verboten des § 3
Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~
~~XXXXXX~~.....Oberallgäu..... vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~
Oberallgäu..... zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ Oberallgäu.. zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ Oberallgäu.. zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

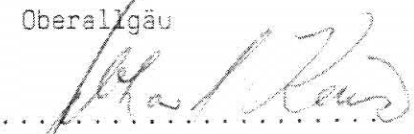
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt für
den Landkreis Oberallgäu.....in Kraft.
Diese Verordnung wird bis zum 30.11.2010 befristet.


Sonthofen.....

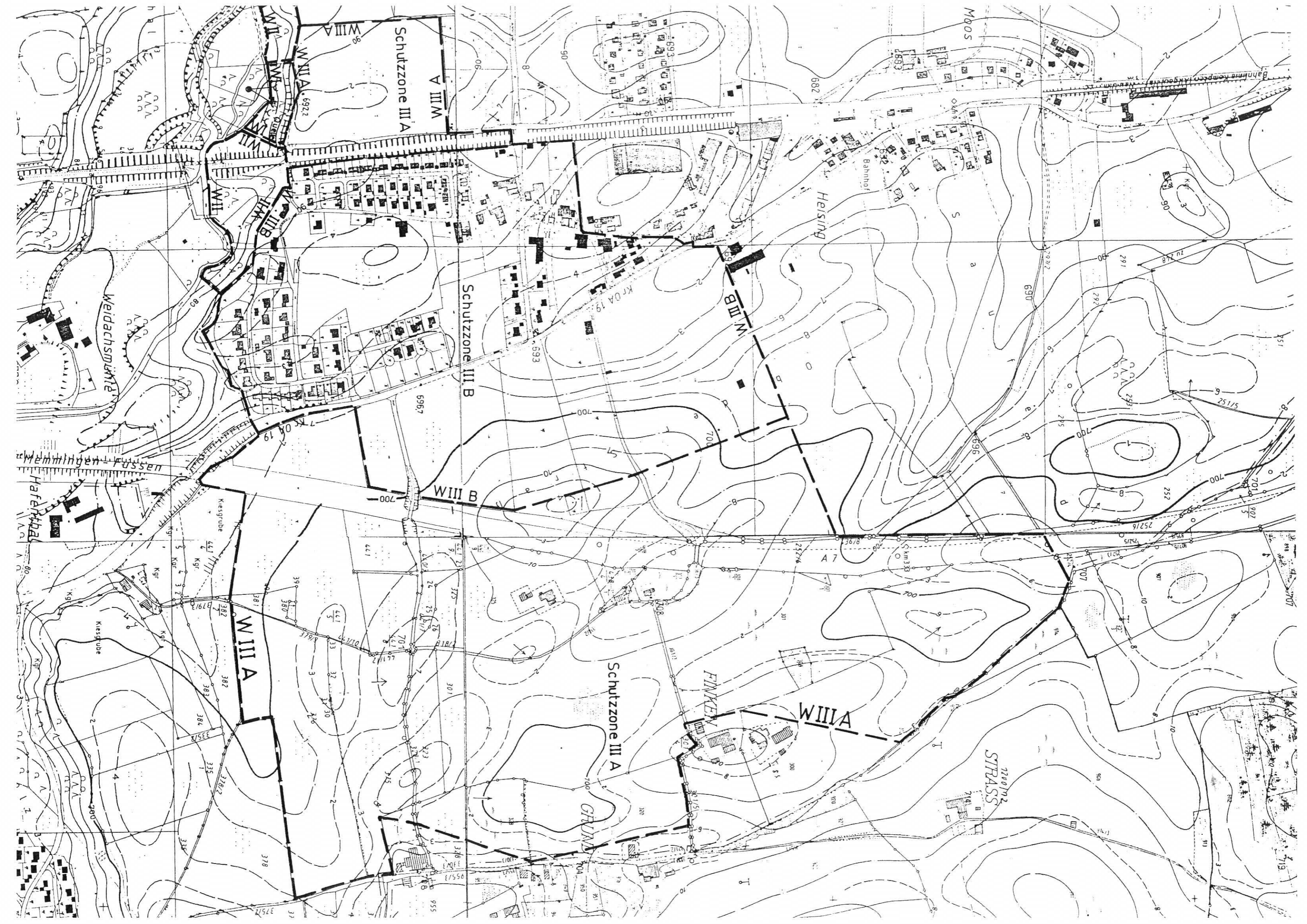
den...30.11.1995.....

LandratsamtXXXXXXXXXX
Oberallgäu


.....
(Unterschrift)

Gebhard Kaiser
stv. Landrat


Stall 05.12.95



Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Die Mindestanforderungen an eine zeit- und bedarfsgerechte Begüllung sind in den Merkblättern

- Gärsaft und Gewässerschutz
Merkblatt über die sachgemäße Behandlung von Gärsaft aus der Gärfutterbereitung unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes
- Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz
Merkblatt über die sachgemäße Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes

(Herausgeber: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern)

festgelegt.

2. Stallungen

2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| - Milchkühe | 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonstiges Mastgeflügel | 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

3. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

6. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von mind. 4 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

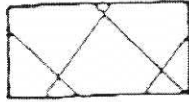
Auflagen zum Kiesabbau auf Fl.-Nr. 373, 374, 375 und 376, Gemarkung Lauben

1. Die Mindestüberdeckung zum höchsten Grundwasserspiegel muß größer gleich 3 m betragen. Zur Beweissicherung des höchsten Grundwasserstandes sind der Pegel P1 und ein am Grundweg neu zu errichtender Pegel heranzuziehen. Die bestehenden Pegel BK3/94 und BK4/94 sind als Vorfeldmeßstellen heranzuziehen, im Bedarfsfall sind weitere Vorfeldmeßstellen zu errichten.
2. Die Abbauabschnitte sind auf 150 m x 60 m beschränkt. Dabei ist jeweils die eine Hälfte (75 m) auszukieseln und die andere Hälfte zur Wiederherstellung der Deckschichten anzufüllen.
3. Der Mutterboden und die oberste Schicht von 1,5 m (Verwitterungsdecke) sind vor der Auskiesung abzuschleppen und zum angrenzenden Grünland in voneinander getrennten Mieten zu lagern.
4. Das Aufstellen von Behältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Treibstoff, Öle, Schmiermittel usw.) sowie das Betanken, Reparieren, Warten, Reinigen und Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen ist im Schutzgebiet unzulässig.
5. Das Befahren der Grube zum Abtransport bzw. zur Gewinnung des Kiesmaterials hat mit Fahrzeugen und Baumaschinen zu erfolgen, die einen einwandfreien technischen Zustand aufweisen. Die Transporte sind auf festzulegenden Fahrbereichen abzuwickeln. Der Rest der Grube ist für das Befahren gesperrt.
6. Sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte, die mit wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Diesel und Schmieröl betrieben bzw. gewartet werden, sind nach Arbeitsschluß und über die Wochenenden außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.
7. Die Verwitterungsdecke ist nach Auskiesung der einzelnen Abbauabschnitte unmittelbar über der tiefsten Abbausohle einzubauen, der Mutterboden ist nach Herstellung des endgültigen Niveaus aufzubringen. Die mit der Verwitterungsdecke abgedeckten Bereiche dürfen nicht mehr befahren werden. Nach Beendigung des Kiesabbaus sind die Abbauböschungen durch Einbau von sortenreinem Erdaushub so zu verflachen, daß sie wieder landwirtschaftlich bearbeitbar sind. Das einzubauende Fremdmaterial muß hinsichtlich seiner Unbedenklichkeit geprüft werden.

Lageplan Kiesabbau Fa. Brutscher



Maßstab 1:5000



Kiesabbaufäche in Zone III A

Zur Beweissicherung des höchsten Grundwasserspiegels zu errichtender Pegel.

